



AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2024

Nummer: 8

Datum: 4. April 2024

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable
Engineering and Project Management an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 4. April 2024



**Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Sustainable Engineering and Project Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof ²
(Studien- und Prüfungsordnung Sustainable Engineering
and Project Management – SPO-SPE)**

Vom 4. April 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Sustainable Engineering and Project Management und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang gibt den Studierenden die Werkzeuge an die Hand, mit denen sie die künftigen Anforderungen im technischen Projektmanagement umsetzen können. ²Er befähigt zur Übernahme entsprechender Fach- und Führungspositionen in international aktiven Unternehmen. ³Dazu werden vor allem vertiefte Kenntnisse im Bereich Sustainable Engineering sowie im Internationalen Projektmanagement vermittelt. ⁴Aufgrund seiner internationalen Ausrichtung ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums außerdem die Erlangung interkultureller Kompetenz von wesentlicher Bedeutung.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Business Administration and Engineering (M.B.A. and Eng.)“.



§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Spezifische Zugangsvoraussetzungen sind der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der zum ³Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten geführt hat, mit einer Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 und eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 3. ²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Das Studium gemäß Abs. 1 Satz 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben wie die Bewerberin oder der Bewerber.

(3) ¹Vor Aufnahme des Studiums muss eine auf der Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 beruhende berufliche Tätigkeit ausgeübt worden sein, die jener nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprochen hat. ²Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Zeitstunden umfasst haben.

§ 5

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 6

Module

(1) Für den Masterabschluss sind Module im Umfang von 120 Leistungspunkten abzuschließen.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt. ²Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7

Wahlpflichtmodule, Deutsch

(1) ¹Als Wahlpflichtmodule (Electives) können nach Maßgabe des Modulhandbuchs bestimmte Module aus anderen Masterstudiengängen der Graduate School gewählt werden. ²Diese Module sind nach Maßgabe der



einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.

(2) ¹Studierende, welche ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben haben, schließen statt der ⁴Module „German A2“ und „German B1“ zwei weitere Wahlpflichtmodule nach Abs. 1 ab. ²Alle anderen Studierenden müssen die Module „German A2“ und „German B1“ abschließen, sofern sie nicht mindestens über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 verfügen. ³Bei Deutschkenntnissen auf dieser Niveaustufe haben sie die Module „German B1“ und „German B2.1“, im Falle von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B1 die Module „German B2.1“ und „German B2.2“ zu absolvieren. ⁴Verfügen sie über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2, müssen sie zwei zusätzliche Wahlpflichtmodule abschließen, wobei auch die Module „German C1.1“ und „German C1.2“ gewählt werden können.

(3) Die Studierenden haben gegenüber der Prüfungskommission das Vorliegen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen oder ihre individuellen Deutschkenntnisse nachzuweisen.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen der Module „German ...“ setzt die Anwesenheit bei mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls voraus.

§ 8

Internship

(1) ¹Die Durchführung des Praktikums und die Zulassung zur Prüfung im Modul „Internship“ setzen voraus, dass mindestens 50 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben wurden. ²Das Praktikum ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit im Bereich Sustainable Engineering oder im technischen Projektmanagement gewidmet.

(2) ¹Studierende, die dieses Modul an einem Unternehmensstandort in einem deutschsprachigen Umfeld absolvieren möchten, müssen der Prüfungskommission vor Antritt des Praktikums mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 nachweisen. ²Eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben wurde. ³Dasselbe gilt, wenn das betreffende Unternehmen gegenüber der Prüfungskommission erklärt, dass die interne und externe Kommunikation mit der oder dem Studierenden bei der Durchführung des Praktikums nicht oder nur in untergeordnetem Umfang auf Deutsch erfolgen muss.



§ 9

Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit ist im Bereich Sustainable Engineering angesiedelt oder betrifft das technische Projektmanagement. ²Grundsätzlich hat die Arbeit eine konkrete betriebliche Problemstellung oder einer Forschungsaufgabe zum Gegenstand und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums geschrieben wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet.

(2) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer wird bis zum Antritt des Praktikums oder der Bewilligung eines Antrags nach Abs. 1 Satz 2 bestellt. ²Sie oder er legt unverzüglich das Thema der Arbeit fest und teilt dieses der Prüfungskommission, dem Prüfungsamt und der oder dem Studierenden mit. ³Die Bekanntgabe gegenüber dem Prüfungsamt gilt als Prüfungsanmeldung. ⁴In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 erfolgt diese spätestens einen Monat nach Beginn des Praktikums. ⁵Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate und läuft, sobald der oder dem Studierenden das Thema nach Satz 2 bekanntgegeben wurde.

(3) § 25 Abs. 2 und 3 APO findet mit Ausnahme von § 25 Abs. 2 Satz 3 und 5 keine Anwendung.

§ 10

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. ²Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen „German ...“ ist Deutsch. ³In den Modulen „Internship“ und „Master Thesis“ können die Studierenden ganz oder teilweise Deutsch als Prüfungssprache wählen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. April 2024 in Kraft.

6

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 27. März 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 4. April 2024.

Hof, den 4. April 2024
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. April 2024 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 4. April 2024 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. April 2024.



Anlage (zu § 6)

I. Basismodule

7

1	2	3	4	5
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	Prüfungen	Leistungspunkte
1	Applied Economics and Intercultural Management	SU, Ü	PfP	5
2	Project Management	SU, Ü	schrP90	5
	Module gemäß § 7 Abs. 2			
3	German A2	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
4	German B1	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
5	German B2.1	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
6	German B2.2	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
7	German C1.1	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
8	German C1.2	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
9	Elective 2	SU, Ü	gemäß einschlägiger SPO (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2)	5
10	Elective 3	SU, Ü	gemäß einschlägiger SPO (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2)	5
	Summe			20



II. Kernmodule

8

1	2	3	4	5
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	Prüfungen	Leistungspunkte
11	Sustainability: Theoretical Background, Framework and Management	SU, Ü	schrP90	5
12	Life Cycle Sustainability Assessment	SU, Ü	schrP90	5
13	Sustainable Engineering	SU, Ü	PfP	5
14	Project Planning, Controlling and Financing	SU, Ü	schrP90	5
15	Green Technologies and Innovations	SU, Ü	PfP	5
16	Sustainability and Ecological Interrelationship	SU, Ü	schrP90	5
17	Stakeholder Management, Project Marketing and Change Management	SU, Ü	StA mit Präs	5
18	Elective 1	SU, Ü	gemäß einschlägiger SPO (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2)	5
	Summe			40

III. Praktika und Masterarbeit

1	2	3	4	5
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	Prüfungen	Leistungspunkte
19	Internship	Pr	PrB	30
20	Master Thesis	Pr	MA	30
	Summe			60



Erläuterung der Abkürzungen:

MA	Masterarbeit
mdIP	mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer in Minuten)
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
PrB	Praktikumsbericht
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA mit Präs	Studienarbeit mit Präsentation
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung